

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

№ 122.

Dienstag den 2. Mai.

1854.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethe zu dem Stadtschulden-Vilgungs-Fonds alhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Wittwoch den 3. Mai a. e.

an die, in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 24. April 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Die Bedeutung der Stenographie.

Dresden, 21. April. In der heutigen Entwicklung des öffentlichen Verkehrs liegt ein mächtiger Drang zu Beschaffung von Hülfsmitteln, welche sowohl die schriftliche Mittheilung, als die persönliche Bemühung der Geschäftstreibenden untereinander — dies Wort im weitesten Sinne genommen — beschleunigen. Die Telegraphie wird immer allgemeiner benutzt und gewürdigt. Auch ein anderes, ihr verwandtes Beschleunigungsmittel des Gedankenverkehrs, die Stenographie, wird nicht lange mehr der Zeit zu harren brauchen, wo sie ihre volle Anerkennung findet, obwohl einer allgemeinen Benutzung der Stenographie als Verkehrsschrift zur Zeit noch mehrfache Hindernisse entgegenstehen.

Es zeugt unter diesen Umständen jedenfalls von einer richtigen Erkenntnis der Zeitbedürfnisse, daß die sächsische Regierung dafür gesorgt hat, bei den Vorlesungen auf der Landesuniversität Leipzig auch die Stenographie vertreten zu lassen. Im vorigen Halbjahre schon wurde versuchsweise von einem Mitgliede des königl. sächsischen stenographischen Instituts zu Dresden, Herrn Dr. Karl Krause, der zu diesem Behufe vom Ministerium des Innern beauftragt war, eine Vorlesung über Stenographie, verbunden mit praktischen Übungen, an der Universität Leipzig gehalten; und das Ergebnis dieses ersten Versuchs hat eine genügende Aufforderung zur Fortsetzung dieser Vorlesung zunächst während des bevorstehenden Sommersemesters geliefert. In diesem Sommerhalbjahre sind daher abermals von Herrn Dr. Krause Vorlesungen über Stenographie angeordnet worden, und zwar wird derselbe einen Elementarcursus für Anfänger dieser Kunst, einen Fortbildungscursus für die Schüler aus dem vorhergegangenen Winterhalbjahre und eine lateinische Vorlesung über die römischen Noten und ihre Anwendung auf die Philologie abhalten.

Wenn wir oben sagten, daß zur Zeit dem allgemeinen Gebrauche der Stenographie als Verkehrsschrift Hindernisse entgegenstehen, wird es nicht überflüssig sein, auf die Vortheile hinzuweisen, welche der Gebrauch der Stenographie auch jetzt schon zu gewähren im Stande ist.

Ihre Eigenthümlichkeit besteht in der Zeit- und Raumersparnis. (Der Name Stenographie — Engschrift ist völlig in der Sache begründet.) Diese beiden Eigenschaften machen aber die Stenographie vorzugsweise für den Gelehrten und Geschäftsmann nützlich, theils beim Excipiren von Schriften, theils beim Niederschreiben der Entwürfe zu seinen Arbeiten; und wer aus eigener Erfahrung weiß, wie sehr durch die Möglichkeit, einen sehr umfangreichen Arbeitsstoff auf einen kleinen Raum zusammenzudrängen, die Uebersicht über das Material, wie die Richtigkeit und Sicherheit in der Bezeichnung des Stoffes gefördert wird, dem braucht die Anwendung der Stenographie gewiß nicht weiter empfohlen zu werden.

Vor Allem aber sind es die jungen Rechtsgelehrten, denen die

Erlernung der Stenographie zu empfehlen ist. Denn gerade beim Excipiren der Acten, beim Refectiren und Decretiren gewährt die Stenographie eine vortreffliche Hilfe. Der Advocat wie der Richter werden von ihr besonders dann großen Nutzen empfangen, wenn es gilt, aus umfangreichen Acten, die vielleicht nur kurze Zeit vorgelegt oder dem Sachwalter gar nicht in seine Wohnung verabsolgt werden können, in der Schnelligkeit Excerpte oder Abschriften zu erlangen. Daß schon jetzt einzelne Sachwalter auch zu dem Behufe, um das Vorbringen ihrer Clienten in verwickelten Streitfällen schnell und genau aufzunehmen, mit dem besten Erfolge der Stenographie sich bedient und so in einem Vortrage mehrere Conferenzen erledigt haben, deren jede fast einen ganzen Tag in Anspruch genommen haben würde, wenn das Anbringen so genau und vollständig aufgenommen werden sollte, wie mittelst der Stenographie, — ist eine verbürgte Thatsache. Auch liegt auf der Hand, daß diese Methode für den Clienten wie für den Sachwalter gleich große Annehmlichkeiten und Vortheile hat.

Hierzu kommt ein anderer Vortheil, welches dem jungen Rechtsgelehrten aus der Fertigkeit im Stenographiren in Aussicht steht: die Möglichkeit, beim Stenographiren der Landtagsverhandlungen mit verwendet zu werden. Daß nämlich gerade Juristen zum stenographischen Nachschreiben der Landtagsverhandlungen besonders geeignet sind, wird eben so wenig in Abrede gestellt werden können, als die Thatsache, daß der junge Rechtsgelehrte in seiner Berufswissenschaft und in der Praxis nur gewinnen kann, wenn er Gelegenheit bekommt, den Geschäftsgang eines oder mehrerer Landtage als Stenograph genau zu verfolgen und gewissermaßen selbst mit durchzumachen. In der Zeit, wo der junge Jurist nach Beendigung seiner Studien der Immatriculation zum Advocaten oder als Protokollant bei einem Amte der Beförderung im Staatsdienste entgegensteht, würde ihm die Thätigkeit als Hülfstenograph beim Landtage den doppelten Vortheil einer weiteren Ausbildung im Berufe und zugleich eines, gerade in diesen Jahren besonders willkommenen finanziellen Erwerbs darbieten, ganz abgesehen davon, daß sie ihm auch Gelegenheit verschaffen würde, seine Leistungsfähigkeit unmittelbar unter den Augen der höchsten Behörden an den Tag zu legen.

Wenn aber es dahin käme, daß unter den jüngeren Juristen eine geeignete Zahl solcher sich fände, welche als Hülfstenographen bei den Landtagen verwendet werden könnten, würde zugleich dem Staate der große Vortheil erwachsen, daß der Dienst auf den Landtagen immer von feilschen jungen Kräften versehen würde, das stenographische Institut in Dresden aber in der Zahl seiner außerhalb der Landtage nur unzureichend beschäftigten Mitglieder so weit beschränkt werden könnte, als thunlich ist, um bei jedem neuen Landtage einen eingeschulten, vorläufigen Stamm zur Organisation der stenographischen Conzile, in der Zwischenzeit zwischen den Landtagen aber tüchtige Lehrer der Stenographie zu behaltn. Dies